

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Bereich der Städte Linnich, Geilenkirchen und Baesweiler in den Kreisen Düren, Heinsberg und in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) im Regierungsbezirk Köln

Überschwemmungsgebietsverordnung „Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ“

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes im Regierungsbezirk Köln sind von der Bezirksregierung Köln für ein 100jähriges Hochwasserereignis ermittelt worden.

Aufgrund

- der §§ 76 – 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585 ff),
- der §§ 14 Abs. 3, 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5, 113 Abs.2 Sätze 1,2 und 3, Absatz 3, 5 und 6-7, 114, 136, 138, 141, 161 und 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW S. 926/ SGV NW 77)
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 31 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765 / SGV. NRW. 060) sowie
- §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW S.700)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 Grundlage und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes wird festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Beeckfließes – von der Quelle bei Baesweiler (Station 13,30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm (Station 0,00) – und beiderseits des Gereonsweiler Fließes – von der Quelle bei Setterich (Station 7,30) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0,0) - im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler in der StädteRegion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg im Regierungsbezirk Köln, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.
- (3) Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25.000, Az.:54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ) und in zehn Karten Nr. 1/10 bis Nr. 10/10 im Maßstab 1:5.000 (Az.:54-HWRM-Wurm-Beeckfließ und Gereonsweiler Fließ) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind. Die Karten dienen der Erläuterung des im Amtsblatt der Bezirksregierung verkündeten Verordnungstextes.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. Ausnahmen, Befreiungen und Genehmigungen von diesen Regelungen kann die zuständige Behörde erteilen. Diese Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.
- (2) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne zu übernehmen (§ 5 Abs. 4 Satz 1, § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch – BauGB).
- (3) Nach § 78 WHG und § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG ordnungsgemäß festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind bei der Bauleitplanung zu beachten (§ 1 Abs.6 Nr.12, § 5 Abs.2 Nr.7, § 9 Abs.1 Nr. 16 BauGB).
- (4) § 113 Abs. 5 LWG ist zu beachten.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung und die gemäß § 2 dazugehörigen Unterlagen (Karten des Überschwemmungsgebietes) können vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Linnich, dem Bürgermeister der Stadt Baesweiler und dem Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet - und dem Landrat des Kreises Düren, dem

StädteRegionsrat der StädteRegion Aachen und dem Landrat des Kreises Heinsberg - jeweils für das jeweilige Kreis-/StädteRegionsgebiet - sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i.V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 09.08.2011.

Köln, den 16.4.2012
Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1 - Beeck/Gereonsw.


Gisela Watsken
(Regierungspräsidentin)